

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 03.2 Ergänzung eines Kombinationsstudiengangs durch die Aufnahme weiterer Teilstudiengänge
Studiengang: Sonderpädagogische Förderung, B.Ed.
Hochschule: Bergische Universität Wuppertal
Standort: Wuppertal
Datum: 31.03.2023

Teilstudiengänge:

Biologie, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Physik, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sachunterricht, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

Chemie, B.Ed.

Begutachtungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Biologie, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Physik, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des

Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sachunterricht, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

Chemie, B.Ed.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Biologie, B.Ed.

Bei der Bewertung der „Sammelmappe“ muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Zudem muss zur Verringerung der Prüfungsbelastung die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der „Sammelmappe“ reduziert werden. (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Physik, B.Ed.

Bei der Bewertung der „Sammelmappe“ muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Zudem muss zur Verringerung der Prüfungsbelastung die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der „Sammelmappe“ reduziert werden. (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sachunterricht, B.Ed.

Bei der Bewertung der „Sammelmappe“ muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Zudem muss zur Verringerung der Prüfungsbelastung die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der „Sammelmappe“ reduziert werden. (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

Chemie, B.Ed.

Bei der Bewertung der „Sammelmappe“ muss die Transparenz gegenüber den Studierenden erhöht werden. Zudem muss zur Verringerung der Prüfungsbelastung die Anzahl der Einzelleistungen innerhalb der „Sammelmappe“ reduziert werden. (§ 12 Abs. 4 StudakVO)

3. Begründung**Biologie, B.Ed.**

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Physik, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Lernbereich Natur- und Gesellschaftswissenschaften - Sachunterricht, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Chemie, B.Ed.

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

